

4. Bibliographie der Schriften

**Der von GOTT in dem Wäysenhouse zu Glaucha an Halle
(für ietzo auf 500. Personen) Zubereitete Tisch / Nach
seinem Anfang / Fortgang / gegenwärtigem ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1717

INSTRUCTION Des Inspectoris über das Schreiben, so den Tisch-Genossen
aufgetragen wird.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Luft. des Inspector. über das Schreiben. 61

ordentlichen Leben und Studiren der Studiosorum bekannt wird, kurz auf einem Zettel annotiren, und alle Sonntage dem Inspectori Mensarum in der Conferentz übergeben, von welchem dieselben an die Theolog. Facultät gebracht werden sollen; zu keinem andern Zweck, als daß solche in der Irre gehende Leute auf eine väterliche weise zurechte gebracht werden. Sie haben zu bedencken, was Jacobus sagt Cap. V. 19. 20. Lieben Brüder, so jemand unter euch irren würde von der Wahrheit, und jemand bekehren ihn, der soll wissen, daß, wer den Sünder bekehret hat von dem Irrthum seines Weges, der hat einer Seelen vom Tode geholfen, und wird bedecken die Menge der Sünden.

INSTRUCTION

Des Inspectoris über das Schreiben, so den Tisch-Genossen aufgetragen wird.

§. I.

Seil auch aus denenjenigen, welche die Inspection bey Tische verwalten, einem die Aufsicht auf das Nachschreiben der Predigten und Collegiorum, sodann das Ab- und ins Reine schreiben der Predigten, und was sonst

Der Inspector
bey dem Nach-
schreiben

sonsten zu schreiben vorfällt, aufgetragen wird, so hat derselbe seiner Pflicht darbey wohl wahrzunehmen, daß Er solches, zu Gottes Ehren und des Nächsten besten, mit aller Treue und Fleiß verrichte, nichts versäume, oder in einigem Stücke etwas an sich selbst ermangeln lasse.

§. II.

hat über der
eingerichteten
Schreib-Ord-
nung zuhalten,

Demnach hat er Acht zu haben, daß die sehr nützliche Manier, alle Worte im Nachschreiben zu allequiren, unverrückt beybehalten und gebrauchet, auch sonst in allem gute Ordnung gehalten werden möge: und, da bis anhero die Studiosi in gewisse Classes vertheilet, darinnen sie Wechselweise nachschreiben, hat er dahin zu sehen, daß solches alles allezeit in seiner Richtigkeit bleibe, und daher, wenn einer abgehet, einen andern an dessen Statt zu bestellen; damit ein jeder wisse, wenn ihn die Reihe trifft, und also keine Confusion entstehe.

§. III.

die Neuan-
kommende zu
unterrichten,

Die Neuankommende, so der Art des Nachschreibens nicht kundig, hat er vorhero darinnen zu unterrichten, auch wol einige privatim zu exerciren, damit sie sich desto eher darein schicken, und denn in der Kirchen und Collegiis desto besser mit fortkommen können.

§. IV.

Wo nachge-
schrieben wird/

In die Kirche und Collegia, darinnen nach,

des Inspectoris über das Schreiben. 63

nachgeschrieben wird, hat er sich bey Zeit selbst darben
ten einzufinden, damit er den Studiosis, zu seyn;
so jedesmal nachschreiben, einem jeden sei-
nen Ort anweise, und die zum Nachschrei-
ben präparirte Büchlein austheile, daß
sie sich also zum Nachschreiben gefaßt ma-
chen können.

§. V.

Nebst den Büchlein, so zum Nach- Feder und
schreiben gebraucht werden, hat er sich Dinten bey
allezeit mit Feder und Dinte zu versehen, sich zu tragen;
damit, so etwan einer und der ander von
fremden, in Abwesenheit eines Ordinarii,
müßte zum Schreiben geruffen werden,
er ihnen damit aushelfen könne.

§. VI.

Beydem Nachschreiben hat er darauf auf das Nach-
zu sehen, wie solches verrichtet werde, ob schreiben acht
auch ein jeder genugsamen Fleiß und at- zu haben;
tention beweise.

§. VII.

Das Ab- und ins Reine schreiben der das Abschrei-
Predigten hat er bald zu bestellen, damit ben zu bestellen
die abgeschriebenen Predigten, daferne
sie von jemanden nachzulesen, oder auch
zum Druck verlangt würden, stracks bey
der Hand seyn mögen.

§. VIII.

Die abgeschriebenen Predigten soll er das Abge-
fleißig aufheben, und dergestalt in guter schriebene bey-
Ordnung in einem Register halten, daß sie zulegen;
jederzeit wiedergefunden werden können:
Wenn

64 Inst. des Inspect. über das Schreiben.

Wenn aber eine verliehen wird, soll er solches aufzeichnen, damit keine verlohren gehe.

§. IX.

Was sonst zu copiren, bald er solches schleunigst bestellen, und zusehen, zu befördern; daß es zu rechter Zeit geliefert werde.

§. X.

Die über schreiben, zur Besserung anzuhalten. Auch hat er zuzusehen, wie die Arbeit insgesamt fortgehe, und ob sie von einem jedweden, nach Erheischung der Legum, treulich verrichtet werde. Ingleichen soll er auch auf diejenigen, die da übel schreiben, acht haben, ob sie sich nach dem Leg. XVIII. in dem Schreiben bessern, und wenn solches nicht geschiehet, an gehörigem Orte melden.

§. XI.

Des Vice-Inspectoris Ber-richtung. Er soll auch allezeit einen Vice-Inspectorem an der Hand haben, damit sowol, wenn er wegen Kranckheit, oder durch andere wichtige Ursachen das ihm aufgetragene Werck selbst nicht verrichten könnte, er sofort den Vice-Inspectorem an seiner Statt bestellen könne, als auch, wenn er gar hinweg ziehen muß, gleich ein anderer ihm succediren könne, damit also auch dßfals niemals eine Unordnung entstehen möge,

Die